

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 07.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 4 und die Benutzungsgebühren nach § 5 werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Ordnungsziffer	Bezeichnung der Leistung	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr je Stunde	Wertgebühr
1	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (§§ 15, 16)	30,00 €		
2	Zulassung zu einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof (§ 5)			
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen:		40,00 €	
	<i>2.1 Gewerbliche Grabmalaufstellung</i>			
	a) Einzelfall	17,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	130,00 €		
	<i>2.2 Gewerbliche Grabpflege</i>			
	a) Einzelfall	28,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	55,00 €		
	<i>2.3 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten</i>			
	a) Einzelfall	17,00 €		
	b) dauerhafte Tätigkeit	130,00 €		
3	Genehmigung von Umbettungen / Ausgrabungen (§ 10)	80,00 €		

Sollte eine öffentliche Leistung nicht bereits durch die vorstehenden Tatbestände abgedeckt sein, so finden ergänzend die Tatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in sofern zutreffend, entsprechend Anwendung.

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

§ 5 Benutzungsgebühren

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Bereitstellung von Reihengräbern (P553001) auf die Dauer der Ruhezeit (§ 9)			
55.30.01.01	Erwachsenengrab / Grab im Muslimischen Grabfeld	1.400,00 €		
55.30.01.02	Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	650,00 €		
55.30.01.03	Kindergrab	650,00 €		
55.30.01.04	Verlängerung zur Grabpflege (§12)			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(2) Jugendgrab von 10 - 18 Jahren	160,00 €		
	(3) Kindergrab	160,00 €		
	b) Verlängerung für die Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab (erworben zwischen 01.07.2011 und 31.12.2018) pro Jahr	70,00 €		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	c) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.01.04 a) Nrn. (2) und (3). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
55.30.01.05	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 01-03 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.			
Bereitstellung von Wahlgräbern (P553002)				
Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (§ 13)				
55.30.02.01	Wahlgrab (einfachbreit)	3.400,00 €		
55.30.02.02	Wahlgrab (doppelbreit)	5.100,00 €		
55.30.02.03	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (§ 13 Abs. 2)			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(1) Wahlgrab (einfachbreit)	565,00 €		
	(2) Wahlgrab (doppelbreit)	850,00 €		
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.02.03 a) Nrn. (1) und (2). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
55.30.02.04	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 01-02 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.			
Bereitstellung von Urnengräbern (P553002)				
auf die Dauer der Ruhezeit (§ 14)				
55.30.02.05	Urnengrab, Rasengrab, Grab am Baum, unter Bäumen oder Kolumbarium / Urnenwand	900,00 €		
55.30.02.06	Urnengrab im Gemeinschaftsfeld	300,00 €		
55.30.02.07	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 2)			
	a) für die Dauer von 5 Jahren			
	(1) Urnengrab	225,00 €		
	b) für eine davon abweichende Dauer anteilige Werte entsprechend der Ziffer 55.30.02.07 a) Nrn. (1). Angefangene Jahre werden voll gerechnet.			
55.30.02.08	Für Bestattungen ohne Bestattungspflicht der Stadt wird bei den zuvor genannten Endziffern 05-06 ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.			
55.30.02.09	Platte Kolumbarium / Urnenwand	260,00 €		
Bereitstellung von Trauerhallen (P553005/01)				
55.30.05.01	Benutzung der Trauerhalle	220,00 €		

Ordnungsziffer	Produktbezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
	Bereitstellung von Aufbahrungsräumen (P553005/02)			
55.30.05.02	Benutzung eines Aufbahrungsraumes			
	a) je Tag	35,00 €		
	Angefangene Werktage werden als ganzer Tag berechnet; Samstage, Sonn- und Feiertage werden nicht mitberechnet, soweit die Nutzung mit einem vorangehenden oder anschließenden Werktag verbunden ist. Nutzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne vorangehenden oder anschließenden Werktag werden als 1 Tag berechnet.			
	Erdbestattungen (P553006)			
	Gebühren für die Bestattung (§§ 11 bis 14); Herstellen u. Zudecken eines Grabes			
55.30.06.01	Erwachsene	1.210,00 €		
55.30.06.02	Jugendliche von 10 - 18 Jahren	440,00 €		
55.30.06.03	Kinder	440,00 €		
55.30.06.04	ein Zuschlag bei den zuvor genannten Endziffern 01-04 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %; an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.			
	Urnenbeisetzungen (P553008)			
55.30.08.01	Verbringung sowie Beisetzung der Urne	220,00 €		
55.30.08.02	ein Zuschlag bei der zuvor genannten Endziffer 01 für Bestattungen an Samstagen von je 20 %; an Sonn- und Feiertagen von je 50 %.			
55.30.08.03	Durchführung einer Trauerfeier	110,00 €		
	Aus- / Umbettungen (P553009)			
	Ausgraben einer Urnenaschkapsel			
55.30.09.01	Urne	140,00 €		
	Umbetten einer Urnenaschkapsel			
55.30.09.02	Urne	280,00 €		
	Sonstige Leistungen			
55.30.11.01	für sonstige Leistungen auf Verlangen von Dritten werden die Kosten entsprechend dem tatsächlichem Aufwand verrechnet. (Z.B. Sargträger; vgl. Stundensatz des Baubetriebshofs nach dem Leistungsverzeichnis Friedhöfe)			

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Bestattungsgebührenordnung ab 01.01.2023 unter der Geltung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöht sich der Gebührenbetrag für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6
Inkrafttreten

Die am 07.10.2020 beschlossene Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 24.07.2013 ihre Wirkung.

Ausgefertigt, 19.10.2020

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.